

## Gebührenkalkulation Klärschlamm Entsorgung 2018

	Einzelpreis	Mengen	Einheit	Gesamtkosten	Grundgebühr	Gebühr je cbm Klärschlamm
Unternehmerentschädigung Anfahrt	46,41 €	250	je Anfahrt	11.602,50 €	11.602,50 €	
Bescheidkosten				516,23 €	516,23 €	
Unternehmerentschädigung Klärschlamm	4,76 €	1100	cbm	5.236,00 €		5.236,00 €
Lippeverband	0,55 €	1100	cbm	605,00 €		605,00 €
<i>Zwischensumme</i>				17.959,73 €	12.118,73 €	5.841,00 €
Personalkosten				17.039,44 €	11.497,74 €	5.541,70 €
<i>Zwischensumme</i>				34.999,17 €	23.616,47 €	11.382,70 €
Überschuss Nachkalkulation 2015 Restbetrag				- 1.710,48 €	- 1.154,18 €	- 556,30 €
<b>Gesamtkosten 2018</b>				<b>33.288,69 €</b>	<b>22.462,29 €</b>	<b>10.826,40 €</b>
<b>Gebührensätze 2018</b>					<b>90,94 €</b>	<b>10,05 €</b>

<u>Nachrichtlich:</u>						
Gebühr <b>2018</b> für 4 cbm-Haushalt	131,15 €				90,94 €	10,05 €
Gebühr 2017 für 4 cbm-Haushalt	134,54 €				93,69 €	10,21 €
Gebühr <b>2016</b> für 4 cbm-Haushalt	189,57 €				167,93 €	5,41 €

---

# ***Stellungnahme***

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen  
Lüdinghausen

Kalkulation der Abwassergebühren der Stadt Lüdinghausen für das  
Jahr 2018

Entwurf 14.11.2017

Auftrag: 0.0847862.001



Entwurf 14.11.2017

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung .....	4
B. Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2018.....	7
I. Rechtsgrundlagen und Vorgehen .....	7
II. Kostenartenrechnung .....	9
1. Andere aktivierte Eigenleistungen .....	11
2. Materialaufwand.....	11
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	12
4. Abschreibungen .....	12
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge .....	13
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen .....	14
III. Kostenstellenrechnung .....	15
IV. Kostenträgerrechnung .....	17
V. Mengengerüst der Kalkulation .....	19
VI. Ermittlung der Abwassergebühren.....	20
C. Zusammenfassung.....	22

## **Anlagen**

- 1 Betriebsabrechnungsbogen 2018
- 2 Herleitung Verzinsungsbasis 2018
- 3 Verteilung Hauptkostenstellen und Gebührenberechnung 2018

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen  
Rundungsdifferenzen in Höhe von  $\pm$  einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen (im Folgenden auch Abwasserwerk) beauftragte uns mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 mit der Kalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2018. Der Beauftragung lag unser Angebot vom 28. September 2017 zu Grunde.
2. Die Abwasserbeseitigung für die Einwohner und Gewerbebetriebe der Stadt Lüdinghausen obliegt dem Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen. Dieses wird in der Betriebsform eines Eigenbetriebes geführt. Neben den erforderlichen Kanälen (rd. 39 km Mischwasserkanäle, rd. 57 km Regenwasserkanäle und rd. 57 km Schmutzwasserkanäle) verfügt das Abwasserwerk über 24 Pumpwerke und 20 Regenbecken. Die Abwasserreinigung erfolgt durch den Lippeverband.
3. Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Lüdinghausen Benutzungsgebühren auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 22. Dezember 2015“ (Gebührensatzung). Die Stadt bringt entsprechend der Anforderungen der gefestigten abgabenrechtlichen Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen getrennte Gebühren für die Einleitung von Regen- und Schmutzwasser zur Abrechnung. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung erhebt die Stadt eine Schmutzwassergebühr von 2,44 €/m<sup>3</sup> Frischwasser sowie gemäß § 5 Abs. 6 eine Niederschlagswassergebühr von 0,61 €/m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche bzw. 0,58 €/m<sup>2</sup> angeschlossener Straßenfläche.
4. Das Abwasserwerk ist am 1. Januar 1997 gegründet worden. Mit Gründung wurde die Betriebsführung ausgelagert. Das Abwasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal. Die kaufmännische Verwaltung wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Stadtwerke Coesfeld GmbH erbracht. Die technischen und sonstigen Dienstleistungen werden von der Stadt Lüdinghausen erbracht. Nach den uns erteilten Auskünften wurde das Anlagevermögen im Rahmen der Gründung des Abwasserwerks zu damaligen Sachzeitwerten aus dem städtischen Haushalt in das Abwasserwerk überführt. Bei den handelsrechtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Abwasserwerkes für bis zum Jahr 1997 aktivierte Anlagen handelt es sich somit um Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar 1997. Aufgrund der abgabenrechtlichen Vorgaben zur Ermittlung der zulässigen Verzinsungs- und Abschreibungsbasis werden - ergänzend zum handelsrechtlichen Anlagenverzeichnis - Anlagenverzeichnisse auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten und auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten geführt.
5. Unsere Aufgabe ist es, auf Basis der Wirtschaftsplanung 2018 die Abwassergebühren des Jahres 2018 zu kalkulieren. Dies beinhaltet insbesondere folgende Arbeitsschritte:

- Plausibilitätsprüfung der bestehenden Anlagenrechnungen (rechnerische Richtigkeit, Zuordnung zu Anlagengruppen, Abschreibungsdauern), insbesondere die Ermittlung der Abschreibungen und der Restwerte in den abgabenrechtlich relevanten Bewertungskreisen (historische Anschaffungs-/Herstellungskosten, Wiederbeschaffungszeitwerte); Prüfung der Behandlung von Anlagen im Bau sowie der geplanten Anlagenzugänge für den Kalkulationszeitraum (keine Prüfung der Vollständigkeit bzw. Neuaufnahme des Vermögens).
  - Ermittlung und sachgerechte Verteilung der kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Zuschüsse, Werte der von Dritten unentgeltlich übernommenen Anlagen) sowie der Anlagen im Bau; Zuordnung auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung, Grundstücksentwässerung und Straßenentwässerung.
  - Erarbeitung eines Plan-Betriebsabrechnungsbogens, insbesondere Aussonderung leistungsfremder Kosten; Verteilung der Plankosten der Abwasserentsorgung auf die Vor- und Endkostenstellen (Primärkostenverteilung), Umlage der Vorkostenstellen auf Endkostenstellen (Sekundärkostenverteilung).
  - Rechnerische Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze. Die Berechnung erfolgt durch Division der Plankosten für jede Leistungsart durch die geplanten Entgeltbemessungseinheiten.
6. Die Kalkulation von Anschlussbeiträgen u. ä. sowie die Prüfung von Leistungen Dritter (beispielsweise Betriebsführung durch Stadtwerke Coesfeld GmbH) auf Übereinstimmung mit preisrechtlichen Vorschriften (VO PR 30/53; LSP) und die Erstellung von Nachkalkulationen für Vorjahre waren nicht Auftragsgegenstand.
7. Das Abwasserwerk hat uns das zur Erstellung des Kalkulationsschemas notwendige Datenmaterial zur Verfügung gestellt und darüber hinausgehende Auskünfte erteilt. Im Wesentlichen waren dies folgende Daten und Unterlagen:
- Grunddaten zur Wirtschaftsplanerstellung 2018 des Abwasserwerkes
  - Aufstellung Anlagenvermögen auf Basis historischer Anschaffungs-/Herstellungskosten, Stand 31. Dezember 2016
  - Investitionsplan 2017 bis 2021 des Abwasserwerkes
  - Aufstellung der Zuschüsse (Anschlussbeiträge, Landeszuschüsse)
8. Das Abwasserwerk hat uns mit Vollständigkeitserklärung vom xx. November 2017 (steht noch aus) schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für unsere oben genannten Tätigkeiten notwendig waren, vollständig und richtig erteilt wurden.
9. Die Arbeiten wurden von uns in unserem Büro in Düsseldorf in den Monaten Oktober und November 2017 durchgeführt.

10. Sach- und Erkenntnisstand der vorliegenden Stellungnahme ist der 14. November 2017.
11. Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.
12. Unsere Arbeitsergebnisse sind ausschließlich an das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen gerichtet. Soweit unsere Arbeitsergebnisse weiteren Dritten gegenüber verwendet werden sollen, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden. Diese Zustimmung wird aber nur erteilt, wenn der Dritte uns schriftlich bestätigt, dass auch ihm gegenüber eine Verantwortlichkeit nur nach Maßgabe der diesem Auftrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 besteht, und wenn uns ansonsten keinerlei Interessenkonflikte an einer Weitergabe hindern.
13. PwC ist einem nicht berechtigten Empfänger in Bezug auf unsere Ergebnisse in keinerlei Weise verpflichtet und verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die ein nicht berechtigter Empfänger im Vertrauen auf unsere Ergebnisse erleidet.

## B. Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2018

### I. Rechtsgrundlagen und Vorgehen

14. Gem. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz haben im Bundesland Nordrhein-Westfalen die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen.
15. Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 6 KAG NW, regelt das Recht der Benutzungsgebühren, zu denen auch die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren gehören, sofern keine privatrechtlichen Entgelte erhoben werden.
16. Zu den Grundsätzen der Abgabenerhebung im Rahmen des Kommunalabgabenrechts zählen insbesondere das Äquivalenzprinzip - wonach die Gebühren nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der öffentlichen Leistung stehen dürfen - und der Grundsatz der Kostendeckung. Der Kostendeckungsgrundsatz besagt, dass das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen soll (§ 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NW). Insoweit stellen die Gesamtkosten die Obergrenze für die Festlegung der Gebührensätze dar.
17. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW werden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher kommunaler Einrichtungen auf Basis einer Gebührensatzung erhoben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Folglich muss die zahlende Gebühr leistungsbezogen sein, d. h. der Gebührenbelastung muss eine zeitlich entsprechende Benutzung gegenüberstehen.
18. Darüber hinaus ist auf die Periodengerechtigkeit der in die Gebührenkalkulation einbezogenen Kosten zu achten, d. h. auf den durch die Leistungserbringung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in der jeweiligen Leistungs- und Berechnungsperiode. Außerordentliche, aperiodische und nicht unmittelbar mit der Leistung zusammenhängende Aufwendungen sind zu neutralisieren. Es gilt hier der „betriebswirtschaftliche“ oder „wertmäßige“ Kostenbegriff mit ggf. landesrechtlichen Spezifizierungen.
19. Ein weiteres Kriterium zur Beschränkung des als ansatzfähig geltenden Kostenumfanges ist der Grundsatz der Erforderlichkeit von Kosten, der in einem engen Zusammenhang mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung steht.
20. Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 KAG NW). Zu den Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen und Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig (linear) zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

21. Die Kosten setzen sich aus Grund-, Zusatz- und Anderskosten zusammen. Grundkosten werden durch den von der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verursachten (Zweck-) Aufwand dargestellt, der unverändert aus der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. deren Planung (Wirtschaftsplanung) in die Kostenrechnung übernommen wird. Zusatzkosten sind nicht gleichzeitig Aufwand. Hierunter fallen u. a. die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen. Anderskosten sind z. B. kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte - da bei der Bewertung der Güterverbräuche von den Wertansätzen der handelsrechtlichen Rechnungslegung abgewichen wird.
22. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG NW sind die Gebühren spätestens alle drei Jahre zu kalkulieren und Kostenüberdeckungen müssen bzw. Kostenunterdeckungen können nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NW spätestens nach vier Jahren ausgeglichen werden.
23. Die Gebühr kann nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.
24. Im Rahmen der Gebührenkalkulation zur Ermittlung der Gebührensätze sind die voraussichtlich anfallenden ansatzfähigen Kosten und die voraussichtlichen Zahlen der maßstabsbezogenen Benutzungs- oder Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum (Vorkalkulation) abzuschätzen. Der Gebührensatz ergibt sich aus der Division der Kostenmasse durch die Zahl der Maßstabseinheiten.
25. Zur Herleitung der ansatzfähigen Kosten für die Kalkulation von Abwassergebühren bildet daher eine entsprechende Kostenrechnung die Grundlage bzw. stellt eine zentrale Voraussetzung dar. Sie dient der Erfassung, Verteilung und Zuordnung der Kosten, die bei der betrieblichen Leistungserstellung entstehen.
26. Das wesentliche Abgrenzungsmerkmal der Kostenrechnung zur Gewinn- und Verlustrechnung ist die Aussonderung außerordentlicher, betriebs- und periodenfremder Aufwendungen und Erträge sowie die Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Positionen gehören zum neutralen Ergebnis und stehen daher nicht im Zusammenhang mit dem verursachungs- und periodengerechten Bewertungsprinzip der betrieblichen Leistungserstellung. Auf Ebene der Kostenartenrechnung sind daher die Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen bzw. periodenfremd sind, auszusondern.
27. Die Kostenrechnung wird üblicherweise in die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung untergliedert, wobei die Verteilung der Kosten anhand dieser Reihenfolge geschieht.

## II. Kostenartenrechnung

28. Die Kostenartenrechnung dient der systematischen Erfassung aller Kosten, die bei der Leistungserstellung entstehen. Die entstehenden Kosten müssen in der Kostenartenrechnung vollständig erfasst und eindeutig einer Kostenart zugeordnet werden. Zur Sicherstellung einer überschneidungsfreien und vollständigen Berücksichtigung der zur Leistungserbringung erforderlichen Kosten empfiehlt sich die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung (Finanzbuchhaltung). Dabei greift die Kostenrechnung auf die Grunddaten der Finanzbuchhaltung zurück und modifiziert diese für ihre besonderen Zwecke. Die Abwassergebührenkalkulation sollte daher mit den Ansätzen der Wirtschaftsplanung des Abwasserwerks abstimbar sein. Die ebenfalls in der Wirtschaftsplanung zu berücksichtigenden Ansätze der eigenständigen gebührenrechnenden Einrichtung Entsorgung von Kleinkläranlagen wurden als leistungsfremde Kosten ausgesondert. So werden nur Kosten berücksichtigt die ausschließlich der betrieblichen Leistungserstellung der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung zuzurechnen sind. Neben den Kosten wurden auch gebührenbedarfsmindernde Nebenerträge berücksichtigt.
29. Auf Ebene der Kostenarten stellt sich die Herleitung der ansatzfähigen Kosten unter Berücksichtigung der Nebenerlöse aus der Wirtschaftsplanung wie in folgender Tabelle dargestellt dar:

Kostenart/Konto	Aufwands- planung €	Aussonderungen/ Hinzurechnungen €	Ansatz Kalkulation €
<b>Andere aktivierte Eigenleistungen</b>	<b>-9.600</b>	<b>0</b>	<b>-9.600</b>
<b>Sonstige Erträge</b>	<b>-1.025</b>	<b>0</b>	<b>-1.025</b>
Mieten und Pachten	-25	0	-25
Sonstige Erträge	-1.000	0	-1.000
<b>Materialaufwand</b>	<b>794.034</b>	<b>-17.354</b>	<b>776.680</b>
<b><i>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</i></b>	<b>82.500</b>	<b>0</b>	<b>82.500</b>
Energie- und Wasserbezug	80.000	0	80.000
Brenn- und Treibstoffe	2.000	0	2.000
Material Direktverbrauch	500	0	500
<b><i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i></b>	<b>711.534</b>	<b>-17.354</b>	<b>694.180</b>
Fremdleistungen	694.180	0	694.180
Klärschlamm Entsorgung	17.354	-17.354	0
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>1.695.954</b>	<b>-30.238</b>	<b>1.665.716</b>
Verluste aus Anlagenabgängen	10.000	-10.000	0
Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	15.000	0	15.000
Abwasserabgabe Landesumweltamt	38.106	0	38.106
Kleineinleiterabgabe	3.000	-3.000	0
Beiträge Lippeverband, Wasser- u. Bodenv. WBV-Beitrag	11.000	0	11.000
Lippeverband-Beitrag	1.153.448	-605	1.152.843
Sonstige Gebühren und Beiträge	18.000	0	18.000
Feuer- und Sturmversicherungen	3.000	0	3.000
Maschinenversicherungen	27.000	0	27.000
Bürobedarf, Zeitschriften	6.000	-110	5.890
Fernsprechgebühren	3.000	0	3.000
Bekanntmachungen	800	0	800
Prüfungs- und Beratungskosten	10.000	0	10.000
Gutachterkosten	127.000	0	127.000
Gerichts- und Notariatskosten	2.500	0	2.500
Betriebsführungskosten	15.000	0	15.000
Bankgebühren	100	0	100
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	250.000	-16.523	233.477
Aus- und Fortbildung	3.000	0	3.000
<b>Abschreibungen</b>	<b>1.418.000</b>	<b>125.453</b>	<b>1.543.453</b>
<b>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>-100</b>	<b>100</b>	<b>0</b>
<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>228.000</b>	<b>601.794</b>	<b>829.794</b>
Fremdkapitalzinsen	228.000	-228.000	0
Kalkulatorische Zinsen	0	829.794	829.794
<b>Summe</b>	<b>4.125.263</b>	<b>679.755</b>	<b>4.805.018</b>

30. Die Erlöse aus der Auflösung von Anschlussbeiträgen und Zuweisungen des Landes wurden entsprechend der bisherigen Vorgehensweise des Abwasserwerkes in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt. Das KAG NW sieht keine verpflichtende Absetzung von Auflösungsbeträgen aus Ertragszuschüssen vor. Nach einer Entscheidung des OVG Münster vom 21. März 1997 (Az. 9 A 1553/95) besteht bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen „keine gesetzliche Verpflichtung

der Gemeinde, das Abzugskapital [...] in voller Höhe von dem verminderten Anschaffungswert abzuziehen". Nach Auffassung des OVG vermindert das über Abschreibungen der Gemeinde zur Verfügung stehende Rückflusskapital „anteilig auch den noch in der Anlage gebundenen Wert des Zuschuss- und Beitragsteils des Anlagevermögens“. Demnach ist es zulässig, das Abzugskapital rätierlich aufzulösen und es besteht auch keine Verpflichtung zur Anrechnung der Auflösungsbeträge gemäß KAG NW.

## 1. Andere aktivierte Eigenleistungen

31. Die anderen aktivierten Eigenleistungen sind in voller Höhe in der Gebührenkalkulation aufwandsmindernd zu berücksichtigen, da die entsprechenden Kosten in den Kostenartenansätzen der Aufwandsplanung enthalten sind. Eine Nichtberücksichtigung der aktivierten Eigenleistungen würde zu einer Doppelverrechnung dieser Kosten führen. Zum einen würden diese in der Gebührenkalkulation als Kosten in der aktuellen Kalkulationsperiode verrechnet, zum anderen würden sie durch die Aktivierung in Form von Abschreibungen in die Kosten der folgenden Perioden einfließen.
32. Im vorliegenden Fall handelt es sich hierbei um Gemeinkostenzuschläge die im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagengütern verrechnet werden. Es werden anteilige Kosten der Betriebsführung durch die Stadtwerke Coesfeld GmbH verrechnet. Es wurde entsprechend ein Ansatz von 9,6 T€ gebührenbedarfsmindernd angesetzt. Der auf den investiven Bereich entfallende Anteil der Verwaltungskostenumlage der Stadt wurde bei der Aufwandsplanung betreffend den „Verwaltungskostenbeitrag Stadt“ nicht berücksichtigt.

## 2. Materialaufwand

33. Der geplante Materialaufwand i. H. v. 794,0 T€ setzt sich aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie dem Aufwand für bezogene Leistungen zusammen und fällt im Wesentlichen für Strom- und Fremdleistungsbezug an.
34. Die Ansätze der Aufwandsplanung entfallen mit 82,5 T€ auf den Energiebezug und Materialdirektverbrauch sowie mit 711,5 T€ auf bezogene Fremdleistungen im Zusammenhang mit der Instandhaltung und dem Betrieb des Kanalnetzes und der Pumpwerke.
35. Aussonderungen wurden hinsichtlich der Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffend die Klärschlamm Entsorgung i. H. v. 17,4 T€ vorgenommen. Diese Kosten sind der gesonderten gebührenrechnenden Einrichtung Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zuzurechnen.

### 3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

36. Die geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen i. H. v. rd. 1.696,0 T€ werden im Wesentlichen durch die Lippeverbandsbeiträge und die Abwasserabgabe bestimmt. Diese Positionen umfassen rd. 71,5 % des Gesamtansatzes der sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Weitere Bestandteile sind Grundbesitzabgaben, Versicherungen, Fernspreckgebühren, Gutachter-, Prüfungs- und Beratungskosten, Betriebsführungskosten sowie der Verwaltungskostenbeitrag der Stadt.
37. In der Aufwandsplanung sind Gerichts- und Notariatskosten i. H. v. 2,5 T€ ausgewiesen. Kosten die in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren betreffend die Abwassergebühren stehen sind u. E. gebührenrechtlich nicht ansatzfähig.<sup>1</sup> Auskunftsgemäß handelt es sich bei den ausgewiesenen Kosten jedoch um Gerichtskosten, die in Zusammenhang mit Verfahren bzgl. von Baumängeln erwartet werden. Diese Kosten sind gebührenrechtlich ansatzfähig und wurden dementsprechend in der Kalkulation übernommen.
38. Aussonderungen wurden hinsichtlich von Kostenanteilen der Lippeverbandsbeiträge, der Kleineinleiterabgabe, des Bürobedarfs und der Verwaltungskostenumlage i. H. v. insgesamt rd. 30,2 T€ vorgenommen. Kostenanteile von 20,2 T€ sind der gesonderten gebührenrechnenden Einrichtung Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zuzurechnen. Als periodenfremd wurden die voraussichtlichen Verluste aus Anlagenabgängen von rd. 10,0 T€ ausgesondert. Verluste aus Anlagenabgängen resultieren in der Regel aus einer im Einzelfall nicht erreichten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. In diesen Fällen sind die entstandenen Aufwendungen kostenrechnerisch in der Kalkulation nicht ansatzfähig, da Abschreibungen als Kosten in der Gebührenkalkulation nur mit dem Wertverzehr von Anlagegütern belastet werden dürfen, die in der Kalkulationsperiode durch die Leistungserstellung bedingt sind.<sup>2</sup> Hinsichtlich der weiteren Positionen des sonstigen betrieblichen Aufwandes waren keine Aussonderungen oder Hinzurechnungen zu berücksichtigen.

### 4. Abschreibungen

39. Unter Abschreibungen i. S. d. § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG NW sind die Kosten der Wertminderung der Anlagegüter durch die der Leistungserstellung dienende Nutzung in einer bestimmten Periode zu verstehen. Bei der Abschreibung ist jedem Leistungszeitraum der Wertverzehr periodengerecht zuzuordnen. Der Gesetzgeber hat sich hierzu für eine gleichmäßige (lineare) Abschreibung entschieden.
40. Die Berechnung der ansatzfähigen Abschreibungen kann entweder auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten (AHK) oder der Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW) erfolgen. Dieses Wahlrecht ergibt sich u.a. aus einem Urteil des OVG Münster vom 5. August 1994 (Az. 9 A 1248/92).

<sup>1</sup> Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 53. Erg. Lfg. (Sep. 2015), Rdnr. 183 zu §6.

<sup>2</sup> Vgl. Schulte/Wiesemann in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 27. Erg. Lfg. (Sept 2002) Rdnr. 146 zu §6

Das Abwasserwerk berücksichtigt Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte. Der Abschreibungsermittlung sind ausschließlich lineare Abschreibungsverläufe zugrunde zu legen. Die angewandten Abschreibungsdauern sind insbesondere auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abzustellen. Das Abwasserwerk berücksichtigte für Kanalinvestitionen bis 2004 überwiegend eine Abschreibungsdauer von 54 Jahren und hat danach eine Abschreibungsdauer von 50 Jahren berücksichtigt.

41. Die rechnerische Ableitung der Wiederbeschaffungszeitwerte aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter erfolgte nach dem sog. Indexverfahren. Dieses Verfahren setzt auf den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter auf. Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten gem. der Anlagenbuchhaltung des Abwasserwerkes unter Verwendung geeigneter Indexreihen zur Preisentwicklung auf aktuelle Wiederbeschaffungszeitwerte hochgerechnet. Hierzu wurde die Indexreihe „Ortskanäle“ der Fachserie 17 Reihe 4 des statistischen Bundesamtes angewandt. Die Fortschreibung auf das Jahr 2018 erfolgte anhand der mittleren Preissteigerung der Jahre 2011 bis 2016. Aus den Wiederbeschaffungszeitwerten lassen sich wiederum die Abschreibungen unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Anlagegüter ableiten.
42. Neben den Abschreibungen auf das zum Kalkulationserstellungszeitpunkt vorhandene Anlagevermögen wurden insbesondere auch die Auswirkungen der in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführten und geplanten Investitionen ergänzend berücksichtigt. Hinsichtlich der Anlagenzugänge wurde überwiegend vereinfachend eine Aktivierung zur Jahresmitte unterstellt.
43. Aufgrund der abweichenden Abschreibungsgrundlage (Anschaffungs-/Herstellungskosten des Abwasserwerkes in der handelsrechtlichen Betrachtung gegenüber Wiederbeschaffungszeitwerten in der Gebührenkalkulation), wurden die Ansätze des Wirtschaftsplans ausgesondert und die kalkulatorischen Abschreibungen berücksichtigt.
44. Für das Kalkulationsjahr 2018 wurden in der Gebührenkalkulation Abschreibungen i. H. v. rd. 1.543,5 T€ angesetzt.

## **5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

45. Die Planansätze der sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge belaufen sich auf 0,1 T€. Erwirtschaftete Zinserträge aus Ausleihungen des Vermögens und sonstige Zinserträge müssen nicht gebühren- bzw. entgeltmindernd abgesetzt werden, da das entsprechende Finanzanlagevermögen nicht Teil des aufgewandten Kapitals ist (vgl. Abschnitt B.II.6). Die Erträge wurden entsprechend in voller Höhe aus den gebührenfähigen Ansätzen ausgesondert.

## 6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

46. Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 KAG NW gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten. Die angemessene Verzinsung umfasst Eigen- und Fremdkapital. Abzustellen ist dabei auf das Anlagekapital im Sinne des Anschaffungspreises. Der bereits eingetretene Werteverzehr der Anlagegüter (Abschreibungen) ist zu berücksichtigen.
47. Gemäß ausdrücklicher Regelung in § 6 Absatz 4 Satz 4 KAG NW bleibt „bei der Verzinsung ... der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht“, da der Einrichtung bezüglich dieser Positionen kein aus der Bindung von Kapital herrührender Zinsaufwand entsteht, noch wurde eigenes Kapital gebunden.
48. Abgabenrechtliche Basis der zulässigen kalkulatorischen Verzinsung sind ausschließlich die sog. historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten zum Anschaffungszeitpunkt der jeweiligen Anlagen, da nur diese Ansätze eine Kapitalbindung verursachen. Die Einbeziehung von preissteigerungsbedingten Werterhöhungen in die Verzinsungsbasis muss ausgeschlossen werden.
49. Im Folgenden haben wir eine zulässige kalkulatorische Verzinsung gemäß den Vorschriften des KAG NW ermittelt.

	31.12.2017	31.12.2018	Mittelwert
	€	€	€
Restwerte auf Basis historischer AHK	29.283.721	30.859.367	30.071.544
Anschlussbeiträge	-10.776.892	-10.807.479	-10.792.185
Landeszuschüsse	-1.895.245	-1.771.801	-1.833.523
Zuschüsse Kanalbau	-124.866	-121.957	-123.412
Abwasserinvestitionspauschale	-3.015.631	-3.015.631	-3.015.631
<b>Summe Abzugskapital</b>	<b>-15.812.634</b>	<b>-15.716.868</b>	<b>-15.764.751</b>
<b>Verzinsungsbasis</b>			<b>14.306.793</b>
Kalkulatorischer Zinssatz			5,80%
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>			<b>829.794</b>

50. Um die Verzinsungsbasis zu ermitteln muss von dem Restwert der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten das Abzugskapital abgesetzt werden. Das Abzugskapital setzt sich aus den Restwerten der bis 1994 erhaltenen Landeszuschüsse, den Restwerten der Kanalanschlussbeiträge und der von 1995 bis 2002 bezogenen Abwasserinvestitionspauschale zusammen. Die Restwerte der Landeszuschüsse und der Kanalanschlussbeiträge wurden abweichend von den handelsrechtlichen Ansätzen mit einer kalkulatorischen Nutzungsdauer von 50 Jahren ermittelt, da gemäß abgabenrechtlichen Vorschriften das Abzugskapital mit den gleichen Nutzungsdauern wie die Anlagegüter für die sie erhoben wurden aufgelöst werden muss.<sup>3</sup> Die Abwasserinvestitionspauschale wird

<sup>3</sup> Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 51. Erg. Lfg. (Sep. 2014), Rdnr. 166d zu §6.

nicht aufgelöst, da es sich hierbei um Zuschüsse zur Stärkung des Eigenkapitals handelt. Als Verzinsungsbasis wird der Saldo aus den Mittelwerten der jeweiligen Jahresanfangs- und Jahresendbeständen herangezogen (vgl. Anlage 2). Die für die Straßenentwässerung gezahlten Anteile von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen gehören nicht zu den Beiträgen zur Errichtung der Abwasseranlage, für deren Benutzung Abwassergebühren erhoben werden. Sie sind daher nicht als Abzugskapital zu berücksichtigen.<sup>4</sup>

51. Bezüglich der Höhe des anzusetzenden kalkulatorischen Zinssatzes bestehen keine expliziten Vorgaben im § 6 KAG NW. Es wird lediglich auf die Angemessenheit der Verzinsung verwiesen. In einem Urteil vom 13. April 2005 (Az. 9 A 3120/03) hat das OVG Münster ein Ermittlungsschema zur Ableitung eines maximal zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes in Abhängigkeit von der Entwicklung der effektiven Anlagezinsen vorgegeben. Unter Verwendung dieser Methodik ergibt sich für das Jahr 2018 ein maximal zulässiger kalkulatorischer Zinssatz von 6,3 %.
52. Abstimmungsgemäß haben wir eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals von 5,8 % berücksichtigt. Dieser Zinssatz liegt unterhalb des maximal zulässigen Zinssatzes und ist somit nicht zu beanstanden.
53. Es ergeben sich über alle Kostenarten - unter Berücksichtigung von Nebenerlösen - in der Gebührenkalkulation ansatzfähige Kosten von rd. 4.805,0 T€.

### III. Kostenstellenrechnung

54. Im Rahmen der Kostenstellenrechnung werden die Kosten je Kostenart den Orten der Kostenentstehung (Kostenstellen) zugeordnet. Von Bedeutung für die Kalkulation der Abwassergebühren sind hierbei neben den direkt in die betriebliche Leistung eingehenden Kostenstellen (sog. Hauptkostenstellen) auch die indirekt eingehenden Kostenstellen (sog. Hilfskostenstellen).
55. Wir haben folgende Kostenstellenstruktur in der Kalkulation berücksichtigt:
  - Allgemeine Kosten
  - Abwasserreinigung Schmutzwasser
  - Abwassereinigung Niederschlagswasser
  - Pumpwerke Schmutzwasser
  - Pumpwerke Niederschlagswasser
  - Pumpwerke Mischwasser
  - Regenbecken Niederschlagswasser
  - Regenbecken Mischwasser
  - Allgemeine Kostenstelle Leitungen

<sup>4</sup> Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 51. Erg. Lfg. (Sep. 2014), Rdnr. 162 zu §6.

- Leitungen Schmutzwasser
  - Leitungen Niederschlagswasser
  - Leitungen Mischwasser
56. Die Zuordnung der um außerordentliche oder leistungsfremde Aufwendungen bereinigten Kosten je Kostenart auf die Kostenstellen wurde im Betriebsabrechnungsbogen 2018 (vgl. Anlage 1) durchgeführt. Die Verteilung der Kostenartenansätze auf die Kostenstellen erfolgte dabei im Wesentlichen auf Grundlage der kostenstellenbezogenen Planung des Abwasserwerkes. Bei einzelnen - nicht kostenstellenbezogen geplanten - Kostenarten erfolgte die Kostenstellenzuschreibung abweichend anhand von ableitbaren Schlüsseln (z. B. Kostenvolumen, Restwerte) oder nach einer sog. „Expertenschätzung“.
57. Die Erträge aus aktivierten Eigenleistungen wurden von den Kosten der Kostenstelle „Allgemeine Kosten“ abgesetzt. Über die aktivierten Eigenleistungen werden dem investiven Bereich zuzurechnende Verwaltungskostenbeiträge und Betriebsführungskosten verrechnet. Daher sind die Erträge aus den aktivierten Eigenleistungen der Verbuchung der Verwaltungskostenbeiträge und der Betriebsführungskosten gebührenbedarfsmindernd zuzuordnen.
58. Die Kosten für Maschinenversicherungen wurden den Kostenstellen zugeordnet, auf denen sich die entsprechend versicherten Maschinen befinden. Hierbei wurde eine Verteilung im Verhältnis der Anschaffungs-/Herstellungskosten der maschinellen Anlagen je Kostenstelle berücksichtigt. Diese Vorgehensweise beruht auf dem Umstand, dass sich die Höhe der jeweiligen Versicherungsprämien auskunftsgemäß nach der Höhe der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten richtet.
59. Bei der Verteilung der kalkulatorischen Zinsen auf die Kostenstellen wurde die jeweilige Kapitalbindung berücksichtigt. Hierzu haben wir von den Restwerten auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten je Kostenstelle die jeweils zuzurechnenden Anteile des Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Landeszuschüsse, Kanalbauzuschüsse und Abwasserinvestitionspauschale) abgesetzt.
60. Die Zuordnung der Kanalanschlussbeiträge erfolgte gemäß den Regelungen zur Beitragserhebung der Beitragsatzung. Diese sieht eine Erhebung von 2/3 des vollen Satzes bei einem ausschließlichen Schmutzwasseranschluss und 1/3 des vollen Satzes bei einem ausschließlichen Niederschlagswasseranschluss vor. Die Restwerte der Landeszuschüsse und die Abwasserinvestitionspauschale wurden anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Kostenstellen verteilt. Dabei wurden für die Verteilung der Landeszuschüsse nur die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagenzugänge der Jahre in denen diese Zuschüsse gezahlt wurden (1950 bis 1994) herangezogen. Entsprechend wurden für die Verteilung der Abwasserinvestitionspauschale nur die An-

schaffungs-/Herstellungskosten der Jahre in denen diese gezahlt wurden (1995 bis 2002) herangezogen. Durch die zwischenzeitlich erfolgten Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter verringert sich deren Kapitalbindung, während die Abwasserinvestitionspauschale in nominaler Höhe erhalten bleibt und bis zu deren Verwendung im Rahmen einer Reinvestition im bezuschussten Anlagenteil zur Finanzierung anderer Anlagenteile dienen können. Daher entspricht die hier vorgenommene Verteilung der Zinsaufwendungen einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung.

61. Die Abschreibungen der einzelnen Anlagegüter haben wir mit Hilfe des vorliegenden Anlagenverzeichnisses direkt auf die betreffenden Kostenstellen zugeordnet.
62. Auf der Kostenstelle „Allgemeine Leitungen“ sind im Wesentlichen die Kosten der Rattenbekämpfung in den Kanälen gebucht. Es handelt es sich um eine Hilfskostenstelle, die im Wege der kostenrechnerischen Sekundärkostenverteilung auf die Hauptkostenstellen Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser umgelegt wurde. Die Verteilung erfolgte zu gleichen Teilen auf die genannten drei Hauptkostenstellen, da die Rattenbekämpfung auskunftsgemäß in allen Kanalarten gleichmäßig stattfindet.
63. Bei der Kostenstelle „Allgemeine Kosten“ handelt es sich ebenfalls um eine Hilfskostenstelle, die im Wege der kostenrechnerischen Sekundärkostenverteilung auf die Hauptkostenstellen umgelegt wurde. Die allgemeinen Kosten wurden auf alle Hauptkostenstellen mit Ausnahme der Abwasserreinigungskostenstellen verteilt, da auf diesen Kostenstellen kein oder nur sehr geringer Verwaltungs- bzw. allgemeiner Aufwand anfällt. Die Verteilung erfolgte auf Grundlage des Verhältnisses der direkten Kosten abzgl. der kalkulatorischen Zinsen der Hauptkostenstellen. Die kalkulatorischen Zinsen wurden nicht in der Verteilungsbasis berücksichtigt, da dies durch die Berücksichtigung der Kanalanschlussbeiträge in der Verzinsungsbasis der Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle zu nicht sachgerechten Verschiebungen führen würde.
64. Nach der Sekundärkostenverteilung ergeben sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen 2018 die Gesamtkosten je Hauptkostenstelle (vgl. Anlage 1).

#### **IV. Kostenträgerrechnung**

65. Als letzter Schritt der Kostenrechnung gibt die Kostenträgerrechnung Aufschluss darüber, welche Kosten für welche Leistungen entstanden sind. Kostenträger sind folglich die erbrachten Leistungen (vgl. Anlage 3). Bei der Kalkulation waren folgende Kostenträger zu berücksichtigen:

- Schmutzwassergebühr
  - Niederschlagswassergebühr für die Grundstücksentwässerung
  - Niederschlagswassergebühr für die Straßenentwässerung
66. Jeder dieser Kostenträger wird differenziert nach der Art des Anschlusses. Dabei handelt es sich entweder um einen Vollanschluss (Abwasserableitung und Abwasserreinigung) oder einen Anschluss, für den nur Ableitungsgebühren gezahlt werden müssen. Letztere Anschlussnehmer sind eigenständige Mitglieder des Lippeverbandes und werden von diesem gesondert für die Abwasserreinigung veranlagt.
67. In einem ersten Schritt waren die Kosten der Hauptkostenstellen den drei Leistungsbereichen zuzuordnen. Dabei sind die Kostenstellen „Abwasserreinigung Schmutzwasser“, „Pumpwerke Schmutzwasser“ und „Leitungen Schmutzwasser“ voll dem „Kostenträger Schmutzwassergebühr“ zuzurechnen.
68. Die Kostenstellen „Pumpwerke Mischwasser“, „Regenbecken Mischwasser“, „Leitungen Mischwasser“ wurden entsprechend der Zweikanaltheorie zu 50 % auf den Kostenträger Schmutzwassergebühr und zu 50 % auf die beiden verbleibenden Kostenträger der Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt. Die vom Abwasserwerk ermittelte Aufteilung nach der 2-Kanaltheorie wurde durch uns ungeprüft übernommen. Das Kostenvolumen der Niederschlagswasserbeseitigung wurde anhand der an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen zu rd. 70 % auf die Grundstücksentwässerung und zu rd. 30 % auf die Straßenentwässerung verteilt (vgl. Tabelle Abschnitt B.V).
69. Die Kostenstelle „Abwasserreinigung Niederschlagswasser“ wurde anhand der an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen mit Vollanschluss zu rd. 90 % auf die Grundstücksentwässerung und zu rd. 10 % auf die Straßenentwässerung verteilt.
70. Die Kostenstellen „Pumpwerke Niederschlagswasser“, „Regenbecken Niederschlagswasser“ und „Leitungen Niederschlagswasser“ sind entsprechend dem Vorgehen beim Niederschlagswasseranteil der Mischwasserkostenstellen zu rd. 70 % auf die Grundstücksentwässerung und zu rd. 30 % auf die Straßenentwässerung verteilt worden.
71. Für die Kostenstelle „Leitungen Niederschlagswasser“ wurde zusätzlich eine Korrektur vorgenommen. Dieser Kostenstelle sind 1/3 aller Kanalanschlussbeiträge zugeordnet (vgl. Tz. 60). Diese Beiträge wurden jedoch ausschließlich von den Grundstückeigentümern und nicht von den Trägern der Verkehrswege geleistet. Dementsprechend dürfen die sich aus den geleisteten Beiträgen ergebenden Zinsentlastungen auch nur den Grundstückseigentümern zu Gute kommen. Diese Verfahrensweise ist in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Umstellung von einer teilweisen Beitragsfinanzierung auf eine reine Gebührenfinanzierung begründet. Hiernach darf eine Umstellung des Finanzierungssystems nicht dazu führen, dass die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits

vorhandenen Altanschlussnehmer, die in der alten Struktur eine Beitragszahlung geleistet haben, gegenüber den Neuanschlussnehmern benachteiligt werden.<sup>5</sup> Eine solche Benachteiligung kann durch die Erhebung unterschiedlicher Gebührensätze oder die Rückerstattung der Beiträge vermieden werden.<sup>6</sup> Da es sich im vorliegenden Fall um eine Nutzergruppe, die Beiträge entrichtet hat (Grundstücksentwässerung), und eine Nutzergruppe ohne Beitragszahlungen (Straßenentwässerung) handelt, ist eine Differenzierung der Gebührensätze zwischen Grundstücks- und Straßenentwässerung erforderlich. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, wurde der sich aus den Kanalanschlussbeiträgen ergebene Zinseffekt quantifiziert und der Kostenträger „Grundstücksentwässerung“ um rd. 62,5 T€ entlastet und der Kostenträger „Straßenentwässerung“ um rd. 62,5 T€ belastet. Analog erfolgte eine Entlastung des Kostenträgers „Straßenentwässerung“ durch die Berücksichtigung der Entlastungseffekte aus der Bezuschussung von Baumaßnahmen durch die Straßenbaulastträger von rd. 67,2 T€ und eine entsprechende Belastung des Kostenträgers „Grundstücksentwässerung“.

72. Die so ermittelten Kosten je Kostenträger müssen anschließend auf die beiden Leistungsbestandteile Abwasserreinigung und Abwasserableitung aufgeteilt werden. Auf die Abwasserreinigung entfallen jeweils nur die Kosten der Kostenstellen „Abwasserreinigung Schmutzwasser“ und „Abwasserreinigung Niederschlagswasser“. Die verbleibenden Kosten sind der jeweiligen Abwasserableitung zu zuordnen.

## V. Mengengerüst der Kalkulation

73. Für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung wurde der Mengensatz des Frischwassermaßstabes i. H. v. rd. 1.154 Tm<sup>3</sup> berücksichtigt. Davon entfallen rd. 111 Tm<sup>3</sup> auf Anschlüsse, die nur den Anteil der Schmutzwasserableitung an das Abwasserwerk zahlen. Die verbleibenden rd. 1.043 Tm<sup>3</sup> sind Vollanschlüssen zuzuordnen.
74. Die Niederschlagswassergebühren für die Grundstücksentwässerung und die Straßenentwässerung werden anhand der Größe der hinterlegten Flächen aufgeteilt. Auf die Grundstücksentwässerung mit Vollanschluss entfallen hierbei rd. 2.067 Tm<sup>2</sup>, auf die Grundstücksentwässerung, bei denen die Abwasserreinigung separat bezahlt wird, entfallen rd. 102 Tm<sup>2</sup>. Auf die Straßenentwässerung mit Vollanschluss entfallen rd. 229 Tm<sup>2</sup>, auf die Straßenentwässerung deren Abwasser lediglich abgeleitet wird rd. 700 Tm<sup>2</sup>.

<sup>5</sup> Vgl. Grünewald in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 42. Erg. Lfg. (März 2010), Rdnr. 510 zu § 8.

<sup>6</sup> Vgl. Grünewald in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 42. Erg. Lfg. (März 2010), Rdnr. 510 zu § 8.

Befestigte Flächen	m <sup>2</sup>
Flächen Grundstückentwässerung Vollanschluss	2.066.642
Flächen Grundstückentwässerung Ableitung	102.365
Flächen Straßenentwässerung Vollanschluss	228.538
Flächen Straßenentwässerung Ableitung	699.822

Wassermengen	m <sup>3</sup>
Menge Schmutzwasser Vollanschluss	1.043.214
Menge Schmutzwasser nur Ableitung	110.769

## VI. Ermittlung der Abwassergebühren

75. Auf der Grundlage der in den vorangegangenen Abschnitten ermittelten Kosten und Gebührenmessungsgrundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2018 die zu kalkulierenden Gebührensätze.
76. Auf Grundlage der in Abschnitt B.IV erläuterten Aufteilungsverhältnisse der Kosten je Hauptkostenstelle wurde zunächst eine Aufteilung der Kosten auf die Bereiche Schmutz-, Grundstücks- und Straßenentwässerung vorgenommen (vgl. Anlage 3).
77. Bei der Aufteilung der gesamten Kosten der Niederschlagsentwässerung ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Gebührenpflichtigen nicht mit den Kosten der Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze belastet werden. In Nordrhein-Westfalen kann diese Entlastung durch einen Abzug eines Gemeindeanteils von den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung oder durch eine Einbeziehung der öffentlichen Flächen in den Divisor der Gebührensatzermittlung erfolgen.<sup>7</sup> In der vorliegenden Kalkulation haben wir die Aussonderung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anhand der von der Gemeinde ermittelten Flächenanteile auf Ebene der Kostenstellenkosten vorgenommen.
78. Ergänzend zu den Kosten der Kalkulationsperiode sind gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen aus den vier letzten Jahren gutzubringen bzw. können nachgeholt werden. Die von uns berücksichtigten Ansätze der Kostenüber- und -unterdeckungen umfassen die vollen Überdeckungen des Jahres 2016 für Schmutzwasser sowie jeweils die hälftigen Überdeckungen des Jahres 2016 für die Grundstücks- und Straßenentwässerung. Weitere noch zu verrechnende Über- oder Unterdeckungen lagen nicht vor. Die noch nicht berücksichtigten Überdeckungen des Jahres 2016 werden in den Jahren 2019 bzw. 2020 gutgebracht.

<sup>7</sup> Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 55. Erg. Lfg. (Sept. 2016), Rdnr. 352c zu §6.

79. Die Kalkulation führt für das Jahr 2018 zu folgenden Gebührensätzen:

	Schmutz- wasser	Grundstücks- entwässerung	Straßen- entwässerung
<b>Gebührenfähige Kosten</b>	2.774.154 €	1.196.637 €	453.849 €
Vollanschluss	2.604.868 €	1.147.745 €	124.621 €
Ableitung	169.286 €	48.892 €	329.228 €
<b>Maßstabseinheiten</b>			
Vollanschluss	1.043.214 m <sup>3</sup>	2.066.642 m <sup>2</sup>	228.538 m <sup>2</sup>
Ableitung	110.769 m <sup>3</sup>	102.365 m <sup>2</sup>	699.822 m <sup>2</sup>
Gebühr Abwasserableitung	1,53 €/m <sup>3</sup>	0,48 €/m <sup>2</sup>	0,47 €/m <sup>2</sup>
<b>Gebühr Vollanschluss</b>	<b>2,50 €/m<sup>3</sup></b>	<b>0,56 €/m<sup>2</sup></b>	<b>0,55 €/m<sup>2</sup></b>

## C. Zusammenfassung

80. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen (im Folgenden auch Abwasserwerk) beauftragte uns mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 mit der Kalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2018. Der Beauftragung lag unser Angebot vom 28. September 2017 zu Grunde.
81. Die Abwasserbeseitigung für die Einwohner und Gewerbebetriebe der Stadt Lüdinghausen obliegt dem Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen. Dieses wird in der Betriebsform eines Eigenbetriebes geführt. Die Abwasserreinigung erfolgt durch den Lippeverband.
82. Unsere Aufgabe war es, auf Basis der Wirtschaftsplanung 2018 die Abwassergebühren des Jahres 2018 zu kalkulieren. Dies beinhaltete insbesondere folgende Arbeitsschritte:
- Plausibilitätsprüfung der bestehenden Anlagenrechnungen (rechnerische Richtigkeit, Zuordnung zu Anlagengruppen, Abschreibungsdauern), insbesondere die Ermittlung der Abschreibungen und der Restwerte in den abgabenrechtlich relevanten Bewertungskreisen (historische Anschaffungs-/Herstellungskosten, Wiederbeschaffungszeitwerte); Prüfung der Behandlung von Anlagen im Bau sowie der geplanten Anlagenzugänge für den Kalkulationszeitraum (keine Prüfung der Vollständigkeit bzw. Neuaufnahme des Vermögens).
  - Ermittlung und sachgerechte Verteilung der kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Zuschüsse, Werte der von Dritten unentgeltlich übernommenen Anlagen) sowie der Anlagen im Bau; Zuordnung auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung, Grundstücksentwässerung und Straßenentwässerung.
  - Erarbeitung eines Plan-Betriebsabrechnungsbogens, insbesondere Aussonderung leistungsfremder Kosten; Verteilung der Plankosten der Abwasserentsorgung auf die Vor- und Endkostenstellen (Primärkostenverteilung), Umlage der Vorkostenstellen auf Endkostenstellen (Sekundärkostenverteilung).
  - Rechnerische Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze. Die Berechnung erfolgt durch Division der Plankosten für jede Leistungsart durch die geplanten Entgeltbemessungseinheiten.
83. Im Rahmen der Gebührenkalkulation haben wir auf Basis der von uns plausibilisierten Planungen des Abwasserwerks einen Betriebsabrechnungsbogen und eine Kostenträgerrechnung für das Jahres 2018 aufgebaut. Es ergeben sich anhand des Kalkulationsschemas unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren folgende Gebührensätze:

	Schmutz- wasser	Grundstücks- entwässerung	Straßen- entwässerung
<b>Gebührenfähige Kosten</b>	2.774.154 €	1.196.637 €	453.849 €
Vollanschluss	2.604.868 €	1.147.745 €	124.621 €
Ableitung	169.286 €	48.892 €	329.228 €
<b>Maßstabseinheiten</b>			
Vollanschluss	1.043.214 m <sup>3</sup>	2.066.642 m <sup>2</sup>	228.538 m <sup>2</sup>
Ableitung	110.769 m <sup>3</sup>	102.365 m <sup>2</sup>	699.822 m <sup>2</sup>
Gebühr Abwasserableitung	1,53 €/m <sup>3</sup>	0,48 €/m <sup>2</sup>	0,47 €/m <sup>2</sup>
<b>Gebühr Vollanschluss</b>	<b>2,50 €/m<sup>3</sup></b>	<b>0,56 €/m<sup>2</sup></b>	<b>0,55 €/m<sup>2</sup></b>

Entwurf 14.11.2017

PwC  
Anlage 1

Alle Beträge in [€]	Aufwandsplanung	Aussonderungen/ Hinzurechnungen	Ansatz Abwasser- Gebühren- Kalkulation	Allgemeine Kosten	Abwasser- reinigung		Pumpwerke		Regenbecken		Bereitstellungsdienst, Leitungsnetze und Anschlüsseleitungen				
					Schutz- wasser	Niederschlags- wasser	Schutz- wasser	Niederschlags- wasser	wasser	Niederschlags- wasser	Allgemeine Leitungen	Leitungen - Schutz- wasser	Leitungen - Niederschlags- wasser	Leitungen - Mischkanal	
				9400	9480a	9480b	9441	9442	9443	9462	9463	9470	9475	9476	9477
<b>Andere aktivierte Eigenleistungen</b>	-9.600	0	-9.600	-9.600											
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	-1.025	0	-1.025	-1.025											
Mieten und Pachten	-25		-25	0											
Sonstige Erträge	-1.000		-1.000	-1.000											
<b>Materialaufwand</b>	794.034	-17.354	776.680	7.200											
<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</b>	82.500	0	82.500	0											
Energie- und Wasserbezug	80.000		80.000	0											
Brenn- und Treibstoffe	2.000		2.000	0											
Material Direktverbrauch	500		500	0											
<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>	711.534	-17.354	694.180	7.200											
Fremdleistungen	694.180		694.180	7.200											
Klärschlamm Entsorgung	17.354		17.354	0											
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	1.695.954	-30.238	1.665.716	419.661											
Verluste aus Anlagenabgängen	10.000		10.000	0											
Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	15.000		15.000	0											
Abwasserabgabe Landesumweltamt	38.106		38.106	0											
Kleinleiterabgabe	3.000		3.000	0											
Beiträge Lippeverband, Wasser- u. Bodenv. WBV-Beitrag	11.000		11.000	0											
Lippeverband-Beitrag	1.153.448		1.152.843	605											
Sonstige Gebühren und Beiträge	18.000		18.000	0											
Feuer- und Sturmversicherungen	3.000		3.000	0											
Maschinenversicherungen	27.000		27.000	0											
Bürobedarf, Zeitschriften	6.000		6.000	-110											
Fernsprechgebühren	3.000		3.000	0											
Bekanntmachungen	800		800	0											
Prüfungs- und Beratungskosten	10.000		10.000	0											
Gutachterkosten	127.000		127.000	0											
Gerichts- und Notariatskosten	2.500		2.500	0											
Betriebsführungskosten	15.000		15.000	0											
Bankgebühren	100		100	0											
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	250.000		233.477	16.523											
Aus- und Fortbildung	3.000		3.000	0											
<b>Abschreibungen</b>	1.418.000	125.453	1.543.453	55.102											
<b>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	-100	100	0	0											
<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	228.000	601.794	829.794	8.442											
Fremdkapitalzinsen	228.000	-228.000	0	0											
Kalkulatorische Zinsen		829.794	829.794	8.442											
<b>Summe</b>	<b>4.125.263</b>	<b>679.755</b>	<b>4.805.018</b>	<b>479.805</b>	<b>1.012.216</b>	<b>189.733</b>	<b>297.886</b>	<b>16.088</b>	<b>481.571</b>	<b>213.285</b>	<b>143.264</b>	<b>6.000</b>	<b>474.235</b>	<b>540.146</b>	<b>950.791</b>
Umlage Allgemeines Leitungen				479.805	1.012.216	189.733	297.886	16.088	481.571	213.285	143.264	-6.000	476.235	542.146	952.791
Zwischensumme				-479.805											
Umlage Allgemeine Kosten					1.012.216	189.733	54.320	2.289	81.774	19.174	18.108	0	90.403	72.537	141.199
<b>Summe nach umgelegten Kosten</b>				<b>0</b>	<b>1.012.216</b>	<b>189.733</b>	<b>352.207</b>	<b>18.376</b>	<b>563.345</b>	<b>232.460</b>	<b>161.372</b>	<b>0</b>	<b>566.638</b>	<b>614.682</b>	<b>1.093.990</b>

Alle Beträge in [€]	Allgemeine Kosten		Pumpwerke		Regenbecken		Bereitstellungsdienst, Leitungsnetze und Anschlußleitungen				Summe
		9400	Schutz- wasser 9441	Niederschlag s-wasser 9442	Mischwasser 9443	Niederschlag s-wasser 9462	Mischwasser 9463	Leitungen - Schutz- wasser 9475	Leitungen - Niederschlag s-wasser 9476	Leitungen - Mischkanal 9477	
Restwert Historische AHK 31.12.2017	168.544		741.017	90.285	1.585.568	2.385.518	1.093.071	9.359.918	8.234.014	5.625.787	<b>29.283.721</b>
Restwert Historische AHK 31.12.2018	122.559		678.251	88.077	1.823.096	2.622.998	1.059.379	9.723.593	8.102.913	6.638.501	<b>30.859.367</b>
Mittelwert	145.552		709.634	89.181	1.704.332	2.504.258	1.076.225	9.541.756	8.168.464	6.132.144	<b>30.071.544</b>
Restwert Anschlussbeiträge 31.12.2017	0		0	0	0	0	0	-7.184.595	-3.592.297	0	<b>-10.776.892</b>
Restwert Anschlussbeiträge 31.12.2018	0		0	0	0	0	0	-7.204.986	-3.602.493	0	<b>-10.807.479</b>
Mittelwert	0		0	0	0	0	0	-7.194.790	-3.597.395	0	<b>-10.792.185</b>
Restwert Landeszuschüsse 31.12.2017	0		-14.320	0	-129.272	-62.669	-79.989	-553.926	-434.503	-620.567	<b>-1.895.245</b>
Restwert Landeszuschüsse 31.12.2018	0		-13.387	0	-120.852	-58.587	-74.779	-517.847	-406.202	-580.147	<b>-1.771.801</b>
Mittelwert	0		-13.853	0	-125.062	-60.628	-77.384	-535.886	-420.353	-600.357	<b>-1.833.523</b>
Restwert Zuschüsse Kanalbau 31.12.2017	0		0	0	0	0	0	-45.429	-43.073	-36.364	<b>-124.866</b>
Restwert Zuschüsse Kanalbau 31.12.2018	0		0	0	0	0	0	-44.409	-42.105	-35.444	<b>-121.957</b>
Mittelwert	0		0	0	0	0	0	-44.919	-42.589	-35.904	<b>-123.412</b>
Abwasserinvestitionspauschale	0		-53.059	-1.124	-40.422	-352.360	-26.624	-1.033.104	-760.842	-748.095	<b>-3.015.631</b>
<b>Kalk. Verzinsungsbasis 2018</b>	<b>145.552</b>		<b>642.721</b>	<b>88.057</b>	<b>1.538.848</b>	<b>2.091.270</b>	<b>972.217</b>	<b>733.056</b>	<b>3.347.285</b>	<b>4.747.788</b>	<b>14.306.793</b>
kalk. Zinssatz 2018	5,80%		5,80%	5,80%	5,80%	5,80%	5,80%	5,80%	5,80%	5,80%	
<b>Kalkulatorische Zinsen 2018</b>	<b>8.442</b>		<b>37.278</b>	<b>5.107</b>	<b>89.253</b>	<b>121.294</b>	<b>56.389</b>	<b>42.517</b>	<b>194.143</b>	<b>275.372</b>	<b>829.794</b>

## Kalkulation 2018

KST-Gruppe	Nr	Hauptkostenstellen	Kosten	Anteile			Kosten		
				Schmutzwasser %	Grundstücksentwässerung %	Straßenentwässerung %	Schmutzwasser €	Grundstücksentwässerung €	Straßenentwässerung €
Abwasserreinigung	9480a	Schmutzwasser	1.012.216	100,0%	0,0%	0,0%	1.012.216	0	0
	9480b	Niederschlagswasser	189.733	0,0%	90,0%	10,0%	0	170.841	18.892
Pumpwerke	9441	Schmutzwasser	352.207	100,0%	0,0%	0,0%	352.207	0	0
	9442	Niederschlagswasser	18.376	0,0%	70,0%	30,0%	0	12.869	5.508
Regenbecken	9443	Mischwasser	563.345	50,0%	35,0%	15,0%	281.672	197.248	84.424
	9462	Niederschlagswasser	232.460	0,0%	70,0%	30,0%	0	162.785	69.674
	9463	Mischwasser	161.372	50,0%	35,0%	15,0%	80.686	56.502	24.184
Bereitchaftsdienst, Leitungsnetze und Anschlußleitungen	9475	Schmutzwasser	566.638	100,0%	0,0%	0,0%	566.638	0	0
	9476	Niederschlagswasser	614.682	0,0%	70,0%	30,0%	0	430.446	184.236
		Ausgleich Zinseffekt							62.537
		Kanalanschlussbeiträge							47.501
		Ausgleich Zinseffekt							19.686
		Investitionszuschüsse SBT							383.047
		Ausgleich AYA-Effekt							163.948
		Investitionszuschüsse SBT							546.995
		Mischkanal	1.093.990	50,0%	35,0%	15,0%	546.995	383.047	163.948
	9477	<b>Summe</b>	<b>4.805.018</b>				<b>2.840.413</b>	<b>1.418.388</b>	<b>546.217</b>
		davon Abwasserreinigung	1.201.949				1.012.216	170.841	18.892
		davon Abwasserableitung	3.603.069				1.828.197	1.247.547	527.325
							1.043.214 m³	2.066.642 m²	228.538 m²
							110.769 m³	102.365 m²	699.822 m²
							2.664.928	1.359.510	148.706
		Kosten I Vollanschluss					175.486	58.877	397.511
		Kosten I Ableitung					<b>2.840.413</b>	<b>1.418.388</b>	<b>546.217</b>
		<b>Summe</b>							
		Über(-)/Unterdeckungen (+) Vollanschluss					-60.060	-211.766	-24.085
		Über(-)/Unterdeckungen (+) Ableitung					-6.199	-9.985	-68.283
		<b>Summe</b>					<b>-66.259</b>	<b>-221.751</b>	<b>-92.368</b>
							2.604.868	1.147.745	124.621
		Kosten II Vollanschluss					169.286	48.892	329.228
		Kosten II Ableitung					<b>2.774.154</b>	<b>1.196.637</b>	<b>453.849</b>
		<b>Summe</b>							
							1,53 €/m³	0,48 €/m²	0,47 €/m²
		Gebühr Abwasserableitung					<b>2,50 €/m³</b>	<b>0,56 €/m²</b>	<b>0,55 €/m²</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

# **Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom xx.xx.xxx**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW 2015. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am xx.xx.xxx folgende Satzung beschlossen:

## **1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

### **§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage und zur Deckung der Abwasserabgabe erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie eine Kleineinleiterabgabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen in der derzeit geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. Kanalnetz, Kläranlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG NRW und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 10, 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) des Vorjahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Der Vorjahreszeitraum braucht sich dabei nicht genau mit dem Kalenderjahr zu decken. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für den ersten Erhebungszeitraum eine Wassermenge von jährlich 45 m<sup>3</sup> für jede auf dem Grundstück gemeldete Person, jedes Ladenlokal, Büro o. ä. zugrunde gelegt. Bei Betrieben, deren Wasserverbrauch voraussehbar höher sein wird als jährlich 45 m<sup>3</sup>, wird die zugrunde zu legende Wassermenge

aus der Wasserabnahme der ersten drei Monate ab Inbetriebnahme berechnet. Diese wird geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um die Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung des Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen.

Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute und messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) zu führen.

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich **2,50 €**. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **1,53 €**.

## § 5

### Niederschlagswasser

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder - auch mit Ökopflaster - befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche von der Stadt

geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. als Waschwasser, WC-Spülung, etc.) wird die Schmutzwassergebühr erhoben. Die Niederschlagswassergebühr wird in diesem Fall um die Größe der bebauten und befestigten Einzugsflächen, deren auftretendes Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet wird, reduziert. Auf Grund des bei einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z. B. Zisterne, etc.) notwendigen Notüberlaufs, der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, wird die Niederschlagswassergebühr maximal um 80 % gesenkt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die aus Niederschlagswassernutzungsanlagen gewonnenen Wassermengen auf seine Kosten nachzuweisen. Der Nachweis hat durch den Einbau einer geeigneten Messeinrichtung zu erfolgen.
- (5) Teilversiegelte Flächen werden auf Antrag zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser beziehungsweise dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 Zentimetern, Rasengitterstein sowie – soweit ein sickerfähiger Unterbau vorhanden ist – Porenbetonstein und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sogenannte Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decke). Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **0,56 €**. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche **0,48 €**. Die Gebühr für die Straßenoberflächenentwässerung beträgt je m<sup>2</sup> angeschlossener Straßenfläche **0,55 €** und in den Fällen der reinen Ableitung je m<sup>2</sup> angeschlossener Straßenfläche **0,47 €**.

## § 6

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 9 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 10 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben. Zusätzlich wird eine Grundgebühr bei jeder Abfuhr berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt **10,05 €/m<sup>3</sup>** abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Grundgebühr beträgt **90,94 €/Abfuhr**.

- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben. Zusätzlich wird eine Grundgebühr bei jeder Abfuhr berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt **10,05 €/m<sup>3</sup>** ausgepumpte/abgefahrenere Menge.
- (3) Die Grundgebühr beträgt **90,94 €/Abfuhr**.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht. Sie wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner und Jahr 18,53 €.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht, wenn die auf dem Grundstück bestehende Entwässerungsanlage nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (4) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe endet, wenn die Entwässerungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Entwässerungsanlage betrieben wird.

### **3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen**

#### **§ 13 Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Lüdinghausen einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

#### **§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
  2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen.  
  
und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

## § 15 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans und bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans, die insgesamt dem Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen sind, die tatsächliche Grundstücksfläche.
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 35 m zugrundegelegt. Reicht die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - c) bei Grundstücken, die insgesamt dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen sind, gilt als Grundstücksfläche die wohnbaulich, gewerblich oder industriell genutzte überbaute Fläche geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche. Sofern Grundstücke im Bereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Absatz 6 BauGB liegen und diese Regelungen über das Maß der zulässigen baulichen Nutzung enthält, sind die Bestimmungen der Außenbereichssatzung für die Ermittlung der Grundstücksfläche maßgebend.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,00
  - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
  - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
  - d) bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
  - e) bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit: 2,00
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Weist ein Bebauungsplan keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, sondern nur eine Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0. Ist eine größere Baumasse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Ist nur die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse

- a) in Gewerbe- und Industriegebieten die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,60 m.

b) in sonstigen Bebauungsplangebieten die festgesetzte Höhe geteilt durch 2,80 m.

Ist die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten oder eine Überschreitung zugelassen, wird die Zahl der Vollgeschosse aus dieser Gebäudehöhe ermittelt. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- (5) Für Grundstücke in unbeplanten Gebieten oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Gebiete gemäß § 15 Absatz 7 Satz 1 anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

## **§ 16 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 8,18 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
- Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 2/3 des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## **§ 17 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

## **§ 18 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **§ 20 Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des entstandenen Beitrages unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **4. Abschnitt Schlussbestimmungen**

##### **§ 21 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

##### **§ 22 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

##### **§ 23 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

##### **§ 24 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

##### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01.01.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom **16.12.2016** außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den

gez. Borgmann

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister